

2. Wahlbekanntmachung

Europawahl am 26. Mai 2019

hier: Bildung der Wahlvorstände

Für die Europawahl am **26. Mai 2019** sind wieder zahlreiche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

Die im Bereich der Gemeinde Sibbesse vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **01. Februar 2019** Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände in den einzelnen Ortschaften zu benennen.

Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahlehenamtes verpflichtet. Das Wahlehenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe sind die in § 9 Europawahlordnung genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahlehenamtes unter anderem ablehnen Wahlberechtigte, die

- am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, oder
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben

Sollten bis zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen sein, werden diese durch die Verwaltung berufen.

Sibbesse, den 16.01.2019

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Windrich